

Bundessozialgericht

- 11 RLw 4/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
4. Februar 1977

.....

als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

1.

2.

3.

zu 3) gesetzlich vertreten durch seinen Vater

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1977 in Berlin für
Recht erkannt:

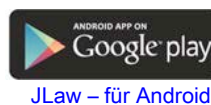
Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Januar
1976 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Kläger Beiträge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse (AK) zu zahlen haben.

Die 1952 geborene Klägerin zu 1), der 1954 geborene Kläger zu 2) und der 1969 geborene Kläger zu 3) sind die Enkel des Anton Oberhofer (O.), der mit ihrem Vater und ihrer Tante (Schwester ihres Vaters) seit 1956 ein landwirtschaftliches Unternehmen von ca. 15 ha Größe, davon 13 ha Weinberge, in der Form einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts betrieb; an dem Gewinn dieser Gesellschaft war er mit 30% beteiligt. Nachdem O. seine Weinberge bis auf drei auf die Kläger zu 1) und 2) (sowie auf ein später verstorbenes weiteres Enkelkind) zu gleichen Teilen übertragen hatte und insoweit aus der Gesellschaft ausgeschieden war, traten am 29. August 1968 die Kläger zu 1) und 2) und (anstelle des verstorbenen Enkels) am 16. Juli 1971 der Kläger zu 3) in die Gesellschaft ein; als Einlage überließen sie der Gesellschaft die Nutzung der ihnen gehörenden Weinberge im bisherigen Umfang gegen einen Gewinnanteil von je 6%. Die entsprechenden Verträge wurden vormundschaftsgerichtlich genehmigt.

Durch Bescheide vom 27. Dezember 1971 verpflichtete die Beklagte die Kläger zu 1) und 2) ab 1. August 1968, den Kläger zu 3) ab 1. Juli 1971 zur Zahlung der Beiträge zur AK; unter dem 19. September 1974 änderte sie den Zahlungsbeginn für die Kläger zu 1) und 2) auf den 1. Januar 1969 ab. Der Widerspruch der Kläger blieb erfolglos (Widerspruchsbescheide vom 9. Juni 1972).

Die Klage haben das Sozialgericht (SG) und das Landessozialgericht (LSG) mit Urteilen vom 19. September 1974 und vom 29. Januar 1976 abgewiesen. Das LSG hat ausgeführt: Die Kläger seien nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, da sie als Gesellschafter eines als BGB-Gesellschaft betriebenen landwirtschaftlichen Unternehmens unmittelbar an dessen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gewinn und Verlust beteiligt seien. Dabei sei es unerheblich, ob ihr Anteil am Unternehmen für jeden einzelnen von ihnen eine Existenzgrundlage darstelle; insoweit komme es auf das gesamte Unternehmen an. Auf die Unternehmereigenschaft und damit auf die Beitragspflicht der Kläger habe auch keinen Einfluß, ob die Unternehmensbeteiligung ihre Haupteinnahmequelle sei und sie später auf eine Leistung nach dem GAL angewiesen seien. Die in § 14 Abs. 4 Satz 2 GAL für minderjährige Miterben geregelte Beitragsfreiheit komme für eine analoge Anwendung nicht in Betracht, weil die Interessenlage verschieden sei; anders als bei den Miterben werde die Unternehmereigenschaft bei minderjährigen Mitgesellschaftern durch freien Willensakt begründet.

Mit der-zugelassenen- Revision beantragen die Kläger,
die angefochtenen Urteile sowie die Bescheide der
Beklagten vom 27. Dezember 1971 in der Gestalt der
Widerspruchsbescheide vom 9. Juni 1972 aufzuheben.

Zur Begründung rügen sie die Verletzung des § 14 Abs. 4 Satz 2 GAL. Entgegen der Auffassung des LSG sei ihre Interessenlage mit den minderjährigen Miterben ohne weiteres vergleichbar. Überdies müsse die vertragliche Übertragung der Gesellschaftsanteile auf sie durch ihren Großvater O. als vorweggenommener Erbgang verstanden werden.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nicht begründet. Das LSG hat zutreffend entschieden, daß die Kläger nach dem GAL Beiträge an die landwirtschaftliche AK zu zahlen haben.

Nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) sind die Kläger mit den - vormundschaftsgerichtlich genehmigten -

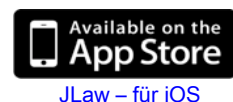
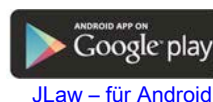


Verträgen vom 29. August 1968 und 16. Juli 1971 Gesellschafter einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts geworden, die ein landwirtschaftliches Unternehmen (vornehmlich Weinbau) betreibt. Sonach sind sie Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 GAL i.d.F. des 3. und 5. Änderungsgesetzes (GAL 1965 bzw. GAL 1971); denn das Unternehmen geht nach Inkrafttreten der Gesellschaftsverträge auch auf ihre Rechnung. Wie der Senat schon in früheren Urteilen (vom 17. März 1970 -11/7 RLW 15/66; vom 9. Dezember 1971 in SozR Nr. 5 zu § 1 GAL 1965; vom 7. Mai 1975 in SozR 5850 § 41 Nr. 5 und vom 19. März 1976 - 11 RLW 1/75, zur Veröffentlichung vorgesehen) zur Rechtslage nach diesen Vorschriften ausgeführt hat, ist jedes Mitglied einer Personengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit - also auch einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft -, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt, Mitunternehmer, d.h. für sich Unternehmer und damit beitragspflichtig nach § 14 Abs. 1 GAL, wenn das Unternehmen eine Existenzgrundlage bildet (§ 1 Abs. 3 und 4 GAL). Diese Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, da die Weinanbaufläche des Unternehmens die für den Betriebssitz festgesetzte Mindesthöhe weit überschreitet. Ob die Einzelanteile der Kläger jeder für sich die Mindesthöhe erreichen, ist rechtlich nicht von Bedeutung. Als "Unternehmen" im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 GAL ist stets das gesamte Unternehmen anzusehen, auch wenn es in der Form einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft betrieben wird (Urteile vom 9. Februar 1971 und 7. Mai 1975 aaO). Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, kommt es für die Beitragspflicht der Kläger ferner darauf nicht an, ob ihre Beteiligung an dem Unternehmen die Haupteinnahmen für sie abwirft (BSGE 16, 279, 280) und sie später einmal auf eine Leistung nach dem GAL **angewiesen** sein werden (Urteil vom 9. Februar 1971 aaO am Ende).

Beitragsfreiheit nach § 14 Abs. 4 Satz 2 GAL können die Kläger nicht für sich in Anspruch nehmen. Abgesehen davon, daß diese Ausnahmeregelung nur für minderjährige Miterben gilt, die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) jedoch schon seit längerer Zeit volljährig sind, könnten die Kläger (als Minderjährige) lediglich dann beitragsfrei sein, wenn sie als Miterben einer das landwirtschaftliche Unternehmen betreibenden Erbengemeinschaft angehörten (§ 14 Abs. 4 Satz 1 GAL). Das ist nicht der Fall und wird auch von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Revision nicht behauptet; sie will die vertragliche Übertragung der Gesellschaftsanteile vom Großvater O. auf die Kläger nur als "vorweggenommenen Erbgang verstanden" wissen. Die Vorschrift setzt jedoch einen tatsächlich schon eingetretenen "Erbfall" voraus.

Die Ausnahmenvorschrift des § 14 Abs. 4 Satz 2 GAL 1965 bzw. 1971 kann aber auch nicht sinngemäß angewandt werden. Minderjährige Mitglieder einer Erbgemeinschaft, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt, sind vom Gesetzgeber ausnahmsweise beitragsfrei gestellt worden, weil sie die Unternehmereigenschaft ohne eigenen Willensakt erlangt haben und sich aus Gründen der fehlenden oder beschränkten Geschäftsfähigkeit (§§ 104, 106 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-) bis zur Volljährigkeit selbst noch nicht frei für oder gegen ein Verbleiben in der Gemeinschaft entscheiden können. Darüberhinaus werden sie oft aus Altersgründen kaum überwiegend in dem mitererbten Unternehmen tätig sein; d.h. ihre berufliche und wirtschaftliche Existenz darauf aufbauen. Der Beitritt eines Minderjährigen zu einer Personenvereinigung, die gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt, entsteht dagegen aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Handlung zu dem Zweck der Beteiligung am Gewinn und Verlust des Unternehmens. Da der für den Minderjährigen handelnde gesetzliche Vertreter ihn mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts sogar zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigen kann (§ 112 Abs. 1 BGB), besteht nach der Zielvorstellung des GAL keine Veranlassung, den minderjährigen Gesellschafter einer Landwirtschaft betreibenden BGB-Gesellschaft beitragsfrei zu lassen. § 14 Abs. 4 Satz 2 GAL bietet hierfür jedenfalls keine Grundlage. Im übrigen ist § 14 Abs. 4 GAL durch das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten und den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters (KELG) vom 13. Mai 1976 (BGBl I 1197) mit Wirkung vom 1. Juli 1976 gestrichen worden.

Ob sich die Rechtslage aufgrund des durch Art. 3 Nr. 1 KELG neu eingefügten § 1 Abs. 3 Satz 2 GAL zugunsten der Kläger



schrift gelten ab 1. Juli 1976 Mitunternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens zwar u.a. nur noch als Unternehmer, sofern sie hauptberuflich außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Unternehmen tätig sind (die weitere Alternative kommt wohl nicht in Betracht). Art. 5 Abs. 3 Satz 1 KELG hat es jedoch für Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (beitragspflichtige) landwirtschaftliche Unternehmer i.S. von § 1 GAL waren und die Unternehmereigenschaft durch dieses Gesetz verlieren würden, beim alten Rechtszustand belassen. Gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 KELG wären die Kläger allerdings nun auf Antrag (der bis zum 31. Dezember 1977 zu stellen wäre) von der Beitragspflicht nach § 14 Abs. 1 GAL zu befreien, falls sie die Bedingungen hierfür erfüllen. Hierüber hat der Senat indessen nicht zu befinden, da für die Revisionsentscheidung nur der vom LSG festgestellte Sachverhalt maßgebend sein kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)